

**DWS Funds, SICAV**  
2 Boulevard Konrad Adenauer  
L-1115 Luxemburg  
R.C.S. Luxemburg B 74377

## **Mitteilung an die Aktionäre**

Für den oben genannten Fonds treten die folgenden Änderungen mit Wirkung zum 31. Januar 2021 in Kraft („Datum des Inkrafttretens“):

### **I. Anpassungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts**

#### **1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess**

Im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts werden Informationen ergänzt, um die Offenlegungsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Verordnung 2019/2088“) zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in dem Investmentprozess berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden entsprechende Risikohinweise zum Nachhaltigkeitsrisiko, zum Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie zu Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen und fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts ergänzt.

#### **2. Informationen über die Rückgabe von Anteilen**

Der Absatz über die Rücknahme von Anteilen wurde aktualisiert, insbesondere die Rücknahme von Anteilen, die mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen.

Künftig werden erhebliche Rücknahmen wie folgt abgewickelt:

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber eines Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).

Der aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des jeweiligen Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website [www.dws.lu](http://www.dws.lu). Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

### 3. Ergänzung im Abschnitt über Fusionen

Der Abschnitt über die "Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen", sowie "Auflösung und Verschmelzung der Investmentgesellschaft" werden wie folgt ergänzt:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>15. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Anteilklassen</p> <p>(...)</p> <p>D. Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.</p> <p>Die Anteilinhaber werden über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>(...)</p>	<p>15. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Anteilklassen</p> <p>(...)</p> <p>D. Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.</p> <p><b>Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Verschmelzung wie eine Auflösung ohne Abwicklung des verschmelzenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds bzw. OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.</b></p> <p>Die Anteilinhaber werden <b>auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <a href="http://www.dws.com">www.dws.com</a> sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes</b> über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p> <p>(...)</p>

<p>16. Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft</p> <p>(...)</p> <p>D. Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag. Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.</p> <p>Die Anteilinhaber werden über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p>	<p>16. Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft</p> <p>(...)</p> <p>D. Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag. Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.</p> <p>Die Anteilinhaber werden <b>auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <a href="http://www.dws.com">www.dws.com</a> sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes</b> über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.</p>
---	---

#### 4. Änderung der Informationsstelle in Deutschland

Da in Deutschland für Fonds, die keine effektiven Stücke ausgeben, keine Zahlstelle benannt werden muss, wird in dem Fonds die Zahlstelle in den "Hinweisen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland" gestrichen. Darüber hinaus fungiert die DWS Investment GmbH zukünftig als neue Informationsstelle für diesen Fonds.

Die folgenden Stellen werden nicht mehr als **Zahl- und Informationsstelle** in Deutschland fungieren:

<p style="text-align: center;">Deutsche Bank AG Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und deren Filialen</p> <p style="text-align: center;">Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Theodor-Heuss-Allee 72 60486 Frankfurt am Main und deren Filialen</p>
---

Folgende Stelle wird in Deutschland als **Informationsstelle** fungieren:

<p style="text-align: center;">DWS Investment GmbH Mainzer Landstraße 11-17 60329 Frankfurt am Main</p>
---

## II. Anpassungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts

### 1. Für den Teilfonds DWS Zinseinkommen

#### a) Aufnahme von ESG-Kriterien in der Anlagepolitik

Die Anlagepolitik des DWS ESG Zinseinkommen wird wie folgt geändert:

Bis zum Datum des Inkrafttretens	Ab dem Datum des Inkrafttretens
<p>Ziel der Anlagepolitik des DWS Zinseinkommen ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen sollen auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte verzinsliche Wertpapiere erworben werden. Dabei liegt der Fokus auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Covered Bonds, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs über einen Investment Grade Status verfügen.</p> <p>Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Nachranganleihen sind auf jeweils 20% des Teilfondsvermögens begrenzt. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Wertpapiere investieren. Im Einklang mit den in Artikel 2 Buchstabe B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente, wie z.B. sämtliche Arten von Swap-, Termin- oder Optionsgeschäften, umgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in alle in Ziffer 2 des Verkaufsprospektes – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.</p>	<p><b>Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.</b></p> <p>Ziel der Anlagepolitik des DWS ESG Zinseinkommen ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen sollen auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte verzinsliche Wertpapiere erworben werden. Dabei liegt der Fokus auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Covered Bonds, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs über einen Investment Grade Status verfügen.</p> <p><b>Das Teilfondsvermögen wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Merkmale erfüllen.</b></p> <p><b>Hierzu bewertet das Teilfondsmanagement potenzielle Anlagen mit einer unternehmenseigenen ESG-Anagemethodik im Hinblick auf verschiedene ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Merkmale. Diese Methodik berücksichtigt die Vorgaben für das Anlageportfolio gemäß einer ESG-Datenbank, in der die Daten mehrerer führender ESG-Datenanbieter sowie interner und öffentlicher Quellen erfasst sind und ermittelt daraus eigene kombinierte Bewertungen für verschiedene ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Merkmale. Diese umfassen Bewertungen für (i) kontroverse Sektoren (welche Kohle, Tabakprodukte, Rüstungsgüter, Pornografie, Glücksspiel und Kernenergie beinhalten), (ii) die Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Atomwaffen,</b></p>

abgereichertes Uran, Streumunition und Antipersonenminen) oder (iii) die Verletzung international anerkannter Normen. Sie ermöglichen aber auch eine aktive Emittentenauswahl anhand von Kriterien wie beispielsweise Klima- und Erderwärmungsrisiko, Einhaltung von Normen oder „Best-in-Class“ ESG-Bewertungen. Bei dieser Methodik wird jedem potenziellen Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von A bis F zugewiesen. Emittenten mit einer Bewertung von A und B gelten als führend in ihrer jeweiligen Kategorie; Emittenten mit einer Bewertung von C liegen im oberen Mittelfeld ihrer Kategorie. Diese Bewertung kann auf den aus kontroversen Sektoren erzielten Umsätzen basieren oder darauf, wie sehr der Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist oder in welchem Ausmaß er gegen internationale Normen verstößt. Weitere Faktoren sind die Bewertung des Klima- und Erderwärmungsrisikos, für das beispielsweise die Kohlenstoffintensität oder das Risiko von „stranded assets“ herangezogen werden sowie „Best-in-Class“ ESG-Bewertungen.

Der Teilfondsmanager berücksichtigt die Bewertungen aus der ESG-Datenbank bei der Aufteilung des Portfolios. Die Anlagen des Teilfonds in Emittenten mit niedriger Bewertung (D und E) sind begrenzt oder ausgeschlossen, wobei die Emittenten mit der niedrigsten Bewertung (z.B. F) immer aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Die ESG-Leistung eines Emittenten wird unabhängig von seinem finanziellen Erfolg anhand verschiedener Merkmale bewertet. Diese Merkmale beziehen sich beispielsweise auf die folgenden Themen:

**Umwelt:**

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt

**Soziales:**

- allgemeine Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- zwingende Nichtdiskriminierung
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung

**Corporate Governance:**

- Unternehmensleitsätze des International Corporate Governance Network
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung

	<p>gemäß UN Global Compact.</p> <p>Mindestens 90% des Portfoliobestands des Teilfonds wird über die ESG-Datenbank hinsichtlich nicht finanzieller Kriterien analysiert.</p> <p>Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anlagemethodik, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Website <a href="http://www.dws.com/loesungen/esg">www.dws.com/loesungen/esg</a> abgerufen werden.</p> <p>Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.</p> <p>Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Nachranganleihen sind auf jeweils 20% des Teilfondsvermögens begrenzt. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Wertpapiere investieren. Im Einklang mit den in Artikel 2 Buchstabe B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente, wie z.B. sämtliche Arten von Swap-, Termin- oder Optionsgeschäften, umgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in alle in Ziffer 2 des Verkaufsprospektes – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.</p> <p>Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.</p> <p>Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.</p>
--	---

**b) Namensänderung des Teilfonds**

Aufgrund der Aufnahme von ESG-Kriterien in die Anlagepolitik wird der Teilfonds **DWS Zinseinkommen** in **DWS ESG Zinseinkommen** umbenannt.

**c) Einführung von Anteilklassen**

Für den Teilfonds **DWS ESG Zinseinkommen** wird eine Anteilklassensystematik eingeführt. Bisherige Anleger des Teilfonds **DWS ESG Zinseinkommen** werden der neuen **Anteilklasse LD** zugeordnet. Die Merkmale der Anteilklasse LD entsprechen der bisherigen Ausgestaltung des Teilfonds. Für den Anleger ergeben sich diesbezüglich keine weiteren Änderungen.

**d) Streichung des erwarteten absolute Value-at-Risk-Limit**

Im Rahmen des Risikomanagements wird das erwartete absolute Value-at-Risk-Limit nicht mehr im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko den Anforderungen von Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 entspricht. Wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt, übersteigt das Marktrisiko der Teilfonds nicht mehr als 20%.

Diese Streichung hat weder Einfluss auf die Anlagestrategie noch auf das Risikolevel noch auf die Volatilität des Teilfonds. Anleger sind berechtigt das absolute Value-at-Risk Limit, das aktuell angewandt wird, bei der Verwaltungsgesellschaft anzufragen.

**2. Für die Teilfonds DWS Funds Invest VermögensStrategie, DWS Funds Invest ZukunftsStrategie und DWS Funds Invest NachhaltigkeitsStrategie Aktien Global**

**a) Umstellung der Orderannahmezeit und des Orderabrechnungstags**

Die Orderannahmezeit sowie der Orderabrechnungstag ändern sich für die o.g. Teilfonds wie folgt:

<b>Bis zum Datum des Inkrafttretens</b>	<b>Ab dem Datum des Inkrafttretens</b>
Orderannahme  Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.	Orderannahme  Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens <del>16.00</del> <b>09.30</b> Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes <del>des nächstfolgenden</del> <b>an diesem</b> Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach <del>16.00</del> <b>09.30</b> Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des <del>übernächsten</del> <b>darauflfolgenden</b> Bewertungstages abgerechnet.

**3. Für den Teilfonds DWS Funds Invest NachhaltigkeitsStrategie Aktien Global**

**a) Umstellung Teilfondsmanagement**

Das Management des Teilfonds wird dahingehend umgestellt, dass zukünftig die DWS International GmbH nicht mehr als Submanager agiert, sondern den Teilfonds zusammen mit der DWS Investment GmbH verwaltet.

**b) Aktualisierung ESG-Strategie**

Im Rahmen der Umsetzung der Verordnung 2019/2088 wird die ESG-Strategie des Teilfonds aktualisiert. Es wird spezifiziert, dass der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale bewirbt und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung 2019/2088 qualifiziert.

**HINWEISE**

Den Aktionären wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern, erhältlich ab dem Standdatum. Der aktualisierte Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter [www.dws.com](http://www.dws.com) verfügbar.

Aktionäre, die mit den genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den im Verkaufsprospekt gegebenenfalls genannten Zahlstellen zurückgeben.

Luxemburg, Dezember 2020

**DWS Funds, SICAV**